

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Reiseversicherung GENERALI Assistance

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Bestimmungen	3
A 1 Welche Leistungen werden erbracht?.....	3
A 2 Wer erbringt die Dienstleistungen?.....	3
A 3 Welche Regeln sind bei einem Assistance-Fall zu beachten?.....	3
A 4 Welche Personen sind versichert?.....	3
A 5 Welches sind der Beginn und die Dauer der Versicherung?.....	3
A 6 Welches ist der örtliche Geltungsbereich?.....	4
A 7 Einseitige Vertragsanpassung.....	4
A 8 Welches sind die Zahlungs- und Rückerstattungsmodalitäten?.....	4
A 9 Welche Ausschlüsse gelten im Vertrag?.....	4
A 10 Was passiert mit den Leistungen, die Generali erbracht hat?.....	5
A 11 An wen sind die Mitteilungen zu richten?.....	5
A 12 Welches ist die Verjährungsfrist?.....	5
A 13 Wo ist der Gerichtsstand?.....	5
A 14 Welchen übrigen Bestimmungen unterliegt der Vertrag?.....	5
A 15 Datenschutz.....	5
A 16 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen.....	5
B. Reise-Infoline	6
C. Annullierungskosten	6
C 1 Welche Ereignisse und Kosten sind versichert?.....	6
C 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?.....	6
C 3 Welches sind die zusätzlichen Leistungen?.....	6
C 4 Welches sind die Begrenzungen der geschuldeten Leistungen vor der Reise?.....	7

D. Personenassistance	7
D 1 Welche Leistungen werden bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben der versicherten Person erbracht?.....	7
D 2 Welche Leistungen werden bei Unfall, schweren Schwangerschaftskomplikationen, Krankheit, unbekanntem Verbleib oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person erbracht?	8
D 3 Welche Leistungen werden bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben des Stellvertreters am Arbeitsplatz erbracht?.....	8
D 4 Welche Leistungen werden bei Ausfall des Transportmittels wegen Kollision, Diebstahls, Panne oder einer Beschädigung infolge eines Elementarereignisses oder einer Feuersbrunst erbracht?	8
D 5 Welche Leistungen werden bei beträchtlichen Schäden an Sachen der versicherten Person an ihrem Wohnort erbracht?.....	8
D 6 Welche Leistungen werden bei Beschädigungen von Sachen, die die versicherte Person mit sich führt, erbracht?	8
D 7 Welche Leistungen werden bei Verlust der Reisedokumente erbracht?	8
D 8 Welche Leistungen werden bei Beschädigung der Reiseunterkunft erbracht?.....	8
D 9 Welche Leistungen werden bei notwendiger Unterbrechung der Reise erbracht?.....	9
D 10 Welche Leistungen werden bei einer vorzeitigen Heimreise des Reisepartners mit demselben Arrangement erbracht?.....	9
D 11 Welche Leistungen werden bei einer unerwarteten Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens erbracht?.....	9
D 12 Welche Leistungen werden erbracht, wenn lebensnotwendige Medikamente für Krankheiten, die vor der Reise bestanden, zerstört oder gestohlen wurden oder verloren gingen?.....	9
D 13 Welches sind die zusätzlichen Leistungen?.....	9
E. Zusätzliche Kosten für eine vorzeitige Rückreise	10
F. Fahrzeugassistance	10
F 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?.....	10
F 2 Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?.....	10
F 3 Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?	10
F 4 Welche Leistungen werden in der Schweiz erbracht?.....	11
F 5 Welche Leistungen werden im Ausland erbracht?.....	11
F 6 Welche Leistungen sind versichert, wenn das Callcenter der Europ Assistance nicht alarmiert wurde?..	12
G. Rechtsschutz im Ausland	12
G 1 Wer erbringt den Rechtsschutz?	12
G 2 Welche Fahrzeuge und Ereignisse sind versichert?.....	12
G 3 Welche Leistungen werden erbracht?.....	13
G 4 Welche Ereignisse sind von der Versicherung ausgeschlossen?	13
G 5 Wie wird der Versicherungsfall geregelt?	13

A. Gemeinsame Bestimmungen

A 1 Welche Leistungen werden erbracht?

- Reise Info-Line (diese Leistung wird jederzeit erbracht);
- die Annullierungskosten (diese Leistung wird vor der Reise/Fahrt erbracht);
- die Personenassistance (diese Leistung wird während der Reise/Fahrt erbracht);
- die zusätzlichen Kosten für eine vorzeitige Rückreise (die Leistung wird während der Reise/Fahrt erbracht);
- die Fahrzeugassistance (diese Leistung wird vor und während der Reise/Fahrt erbracht);
- der Rechtsschutz im Ausland (diese Leistung wird jederzeit erbracht).

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind umschrieben in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in den allfälligen Zusatzbedingungen oder besonderen Bedingungen sowie in anderen Dokumenten.

A 2 Wer erbringt die Dienstleistungen?

Die Assistance-Dienstleistungen werden von Europ Assistance (Suisse) SA in Nyon (nachfolgend Europ Assistance genannt) auf Rechnung der Generali Allgemeine Versicherungen (nachfolgend die Gesellschaft genannt) erbracht.

A 3 Welche Regeln sind bei einem Assistance-Fall zu beachten?

1. Sie müssen einen Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1

Europ Assistance steht Ihnen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung.

2. Jeder Schritt oder jede Zahlung darf erst nach vorheriger Zustimmung der Europ Assistance getätigt werden und deren vorgeschlagene Lösungen sind einzuhalten.

3. Alle Originalbelege bezüglich Zahlungen, für welche die Rückerstattung gefordert wird, sind der Europ Assistance an die oben angeführte Adresse zu senden.

- Annullierungskostenrechnung im Original
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnбилете), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
- Bescheinigung des Todesfalles
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des versicherten Ereignisses belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).
- Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original

- Tatbestandsaufnahme
- Vermisstenanzeige beim EDA
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.

4. Jedes Gesuch um Rechtsschutz ist an die folgende Adresse zu richten:

Fortuna

Telefon: +41 44 712 72 00

E-Mail: info.rvg@fortuna.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1

5. Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

A 4 Welche Personen sind versichert?

Die Police legt fest, ob der Versicherungsnehmer (Einzelsicherung) oder der Versicherungsnehmer und die Mitglieder seiner Familie (Familienversicherung) versichert sind.

Als Familienmitglieder des Versicherungsnehmers gelten:

- sein Ehepartner oder die Person, die diese Rolle inne hat und im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebt;
- deren ledige Kinder (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;
- die übrigen, dauernd im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen. Davon ausgenommen sind Personen, die sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschliessen;
- minderjährige und in der Schweiz lebende Kinder, die für die begrenzte Dauer einer Reise in den Familienkreis des Versicherungsnehmers eingeladen sind, gelten ebenfalls als versichert;
- die Kinder (einschliesslich Stief- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die nicht im selben Haushalt wohnen, sofern sie nicht erwerbstätig sind. (Lehrlinge und Studenten gelten nicht als erwerbstätig.)

A 5 Welches sind der Beginn und die Dauer der Versicherung?

1. Beginn

Die Versicherung tritt an dem in der Police aufgeführten Datum in Kraft.

Sofern eine provisorische Deckungszusage abgegeben worden ist, beginnt die Versicherung am vereinbarten Zeitpunkt. Die Gesellschaft hat das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, erlischt ihre Leistungspflicht 14 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Dieser schuldet der Gesellschaft die der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

2. Dauer

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er von selbst mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

3. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

A 6 Welches ist der örtliche Geltungsbereich?

Personenassistance

Die Assistance-Dienstleistungen sind in der Schweiz und im Ausland versichert.

Fahrzeug-Assistance

Versichert sind die Assistance-Dienstleistungen in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten, in Andorra und Kroatien sowie in allen Ländern, die das Abkommen «Internationale Automobil-Versicherungskarte» (grüne Karte) unterzeichnet haben.

Die Deckung wird bei Seetransporten nicht unterbrochen, sofern sich Ein- und Ausschiffungsorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs befinden.

Rechtsschutz-Versicherung

Die Rechtsschutz-Versicherung deckt die versicherten Ereignisse, welche im Ausland eintreten.

A 7 Einseitige Vertragsanpassung

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

A 8 Welches sind die Zahlungs- und Rückerstattungsmodalitäten?

1. Prämienzahlung

Die Prämien sind im voraus pro Versicherungsjahr zahlbar. Sie sind an dem in der Police aufgeführten Datum fällig.

2. Prämienrückerstattung

Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:

- der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
- er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

3. Gebühren

Für Mahnungen verlangt die Generali eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter. Unser Gebührenreglement können Sie unter www.generali.ch/gebuehren abrufen.

4. Rückerstattung des Zahlungsvorschusses

Die Zahlungsvorschüsse werden der versicherten Person in Rechnung gestellt. Falls die Rückerstattung nicht binnen 30 Tagen erfolgt, werden der versicherten Person Verzugszinsen zu 5 % in Rechnung gestellt.

A 9 Welche Ausschlüsse gelten im Vertrag?

1. Versicherungsausschlüsse

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages, der Buchung des Arrangements oder der Abreise bereits eingetreten sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einem Krieg, einer Aufruhr, einer Revolution, inneren Unruhen oder einem Aufstand, falls der Versicherte aktiv daran beteiligt war;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie mit jeglicher Art von Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, sportliche Fahrkurse);
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen oder Medikamentenmissbrauch;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Absagen oder Änderungen eines Reiseveranstalters, eines Veranstalters, eines

- Dienstleistungserbringers oder eines Transportunternehmens am gebuchten Programm oder bei Ablauf der gebuchten Reise, und zwar selbst dann, wenn diese Änderungen auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit von Behörden verfügbaren Epidemien und Pandemien, ähnlichen Ereignissen sowie die daraus folgenden Quarantänen, biologischen oder chemischen Kontaminationen und radioaktiven Strahlen, unabhängig davon, auf welche Ursache diese Ereignisse zurückzuführen sind;
 - Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt;
 - Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder dem Versuch dazu;
 - Ereignisse im Zusammenhang mit einem Erbeben in der Schweiz
 - Ereignisse im Zusammenhang mit Grounding oder Insolvenz der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters;
 - Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden;
 - Massnahmen, die nicht von Europ Assistance (siehe A3) angeordnet wurden.

2. Ausschluss der Haftung und höhere Gewalt

Die Gesellschaft und Europ Assistance haften nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristische Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung eines Atomkerns nicht oder nur verspätet erbracht werden können.

3. Subsidiarität

Das heisst, falls die Ansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch einen anderen Versicherungsvertrag oder Dienstleister gedeckt sind: In einem solchen Fall beschränkt sich die Deckung auf denjenigen Teil der Entschädigung, welche die Deckung des anderen Versicherers oder Dienstleisters überschreitet. Ein eventuell geltender Selbstbehalt eines anderen Versicherers oder Dienstleisters wird ebenfalls übernommen.

A 10 Was passiert mit den Leistungen, die Generali erbracht hat?

Abtretung der Forderungen: Allfällige Ansprüche einer versicherten Person auf Leistungen welche Generali erbracht hat und die sie auch gegenüber Dritten geltend machen kann, sind zu wahren und an Generali abzutreten. Dies gilt auch für nicht benützte Billetts, Gutscheine usw.

A 11 An wen sind die Mitteilungen zu richten?

Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hat alle anderen als die in A3 festgelegten gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen zu richten:

Mitteilungen an Generali

Internet:
www.generali.ch/meldestelle

Per Post:
 Generali Allgemeine Versicherungen AG
 Soodmattenstrasse 2
 8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali

Wir stellen Mitteilungen rechtsgültig an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu.

A 12 Welches ist die Verjährungsfrist?

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A 13 Wo ist der Gerichtsstand?

Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie am Sitz der Gesellschaft.

A 14 Welchen übrigen Bestimmungen unterliegt der Vertrag?

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

A 15 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

A 16 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Generali. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen.

Generali ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Generali damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter www.generali.ch/sanktionen abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

B. Reise-Infoline

(die Leistungen werden jederzeit erbracht)

Auf Anfrage stellt Europ Assistance die folgenden Informationen im Zusammenhang mit dem gewählten Reiseziel zur Verfügung:

- die erforderlichen Impfungen und Reisedokumente;
- die Einreise- und Zollformalitäten;
- die geltenden Währungen und aktuellen Wechselkurse;
- die aktuelle politische Lage;
- übertragbare Krankheiten, Epidemien oder Tierseuchen.

C. Annullierungskosten

(diese Leistung wird vor der Reise / Fahrt erbracht)

C 1 Welche Ereignisse und Kosten sind versichert?

Die Gesellschaft übernimmt die Annullierungskosten gemäss dem zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren andererseits abgeschlossenen Vertrag, einschliesslich der administrativen Kosten, sofern die Reise infolge eines versicherten Ereignisses:

- nicht unternommen werden kann oder
- nur mit Verspätung unternommen werden kann.

Als versicherte Ereignisse im Rahmen der Versicherung für Annullierungskosten gelten:

- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben der versicherten Person;
- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben einer der versicherten Person nahe stehenden Person, d.h. einer Person, zu welcher die versicherte Person enge Bande familiärer oder freundschaftlicher Art unterhält;
- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben der Person, die die versicherte Person an ihrem Arbeitsplatz vertritt;
- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen, unbekannter Verbleib oder Ableben einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat;
- Verlust der Arbeitsstelle der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise;
- unvorhergesehener Stellenantritt der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise oder neues Arbeitsverhältnis der versicherten Person, wenn sie im Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war;
- wenn die versicherte Person wegen plötzlicher Entlassung ihres Stellvertreters die Reise nicht antreten kann;
- Diebstahl oder beträchtliche Schäden am Eigentum der versicherten Person infolge eines Elementarereignisses, einer Feuersbrunst oder eines Wasserschadens;
- Streik, Feuersbrunst oder jedes Elementarereignis, das die Reise verhindert oder verspätet, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird;
- Erdbeben im Ausland, Vulkanausbrüche, Quarantäne ohne Zusammenhang mit einer von Behörden verfügbaren Epidemie und/oder Pandemie, kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, innere Unruhen oder Aufstände, die die Reise verhindern oder aufschieben, sofern dies von einer

amtlichen Stelle bestätigt wird. Dazu gehören auch Reisen, von denen das EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) abrät;

- Diebstahl persönlicher Dokumente, die für die Reise unerlässlich sind. In diesem Fall muss die versicherte Person den Verlust sofort der zuständigen Polizeibehörde anzeigen;
- Ausfall oder Verspätung des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort benutzten öffentlichen Verkehrsmittels;
- wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatauto oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind Ereignisse, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind;
- unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn innert 14 Tagen vor Reiseantritt die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war;
- wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

C 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Ereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Reise- (einschliesslich Expeditionen) oder Unterhaltungsveranstalter oder mit der Tätigkeit als Referent im Rahmen von Kursen oder Seminaren sind nicht versichert.

C 3 Welches sind die zusätzlichen Leistungen?

1. Aufnahme in ein Tierheim

Die Übernahme der Kosten, die durch die Aufnahme eines Haustiers der versicherten Person in ein Tierheim entstehen, falls das Tier vor der Abreise nicht bei der vorgesehenen Person untergebracht werden kann, weil diese erkrankt, Opfer eines Unfalls wird oder verstirbt. Die Versicherungsleistung ist auf den Höchstbetrag von CHF 500.– je Ereignis beschränkt.

2. Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen

Die Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen, deren Besuch während der Reise vorgesehen war, jedoch infolge eines Unfalls, schweren Schwangerschafts-

komplifikationen, wegen Krankheit, unbekanntem Verbleib oder Ableben der versicherten Person nicht eingelöst wurden, sofern die Annullierung der Eintrittskarten nicht möglich war.

3. Rückerstattung der Kosten für Sprachaufenthalte

Bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben der versicherten Person übernimmt die Gesellschaft die Annullationskosten gemäss Artikel C1 für Sprachaufenthalte, sofern diese von der versicherten Person gebucht und bezahlt wurden.

D. Personenassistance

(diese Leistungen sind während der Reise versichert)

D 1 Welche Leistungen werden bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben der versicherten Person erbracht?

a) Such- und Bergungsaktionen

- Kostenübernahme der Bergungsaktionen;
- Kostenübernahme der notwendigen Suchaktionen, dies jedoch höchstens bis CHF 20000.– pro Person.

b) Nottransport

Kostenübernahme der notwendigen Überführung zum Arzt oder zum nächstgelegenen geeigneten Spital.

c) Allgemeine Repatriierung

Organisation und Kostenübernahme der Rückreise an den Wohnort auf dem direktesten Weg, wenn die Fortsetzung der Reise unmöglich ist, bzw. wenn die Rückkehr aus medizinischer Sicht geboten ist. Sofern sie aus medizinischen Gründen gerechtfertigt sind, werden ebenfalls die Kosten der Betreuung durch kompetentes Fachpersonal übernommen. Die Kosten für die Begleitung bis zum Wohnort durch eine Person, die das Opfer bereits auf seiner Reise begleitet hat, werden ebenfalls übernommen.

Ist die Weiterreise möglich, so werden die zusätzlich anfallenden Transportkosten bis zu CHF 1000.– je versicherte Person übernommen.

Dieser Transport darf nur mit vorheriger Zustimmung der Ärzte der Europ Assistance organisiert werden und dies nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Lediglich die medizinischen Interessen des Versicherten und die Einhaltung der sanitarischen Reglemente sind für den Transportentscheid und die Wahl des Transportmittels und des allfälligen Spitaleinweisungsortes massgeblich.

d) Rückführung der Leiche im Todesfall

Organisation und Kostenübernahme der Rückführung der verstorbenen versicherten Person bis an den Bestattungsort.

C 4 Welches sind die Begrenzungen der geschuldeten Leistungen vor der Reise?

Sämtliche Leistungen der Gesellschaft, die aufgrund eines versicherten Ereignisses vor der Abreise zu erbringen sind, beschränken sich pro Ereignis auf den Preis, den der Versicherte für seine Reise bezahlt hat.

Bei Reisen oder Mieten mit mehreren Personen beschränken sich die geschuldeten Leistungen der Gesellschaft vor der Reise auf den Anteil der versicherten Person je Ereignis.

In jedem Fall zahlt die Gesellschaft höchstens:

- CHF 15000.– je Ereignis (Einzelversicherung);
- CHF 40000.– je Ereignis (Familienversicherung).

e) Rückführung des Fahrzeugs bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben der versicherten Person

Organisation und Kostenübernahme der Rückführung des Fahrzeugs der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender in der Lage ist, dieses Fahrzeug an seinen üblichen Standort zurückzuführen. In diesem Fall versichert die Gesellschaft die Dienste eines Chauffeurs, der das Fahrzeug auf dem direktesten Weg an den üblichen Standort zurückfährt.

f) Begleitung minderjähriger Kinder zum Wohnort

Organisation und Kostenübernahme der Betreuung minderjähriger Kinder, worunter die Zugreise erster Klasse oder der Flug in der Economy-Klasse für eine Begleitperson zu verstehen sind, die die mitreisenden minderjährigen Kinder an ihren Wohnort zurückbegleitet, inklusive der Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Diese Leistung wird erbracht, wenn die versicherten Personen nicht in der Lage sind, sich um minderjährige Kinder in ihrer Begleitung zu kümmern.

g) Kostenvorschuss

Die Gesellschaft erbringt zudem einen Kostenvorschuss bis zum Höchstbetrag von CHF 5000.–, wenn sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben muss. Dieser Vorschuss ist zurückzuerstatten (siehe A8, Ziff.3).

h) Besuchskosten

Bei einem Spitalaufenthalt im Ausland einer versicherten Person von über 7 Tagen (bzw. 48 Stunden für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr): Organisation und Kostenübernahme der Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds im Zug erster Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse von der Schweiz aus bis ans Krankenbett der versicherten Person. Die Aufenthaltskosten (Hotel und Verpflegung) werden bis zum Höchstbetrag von CHF 2000.– übernommen.

i) Kosten der Kontaktaufnahme

Die Kosten für die Kontaktaufnahme werden von der Gesellschaft übernommen.

D 2 Welche Leistungen werden bei Unfall, schweren Schwangerschaftskomplikationen, Krankheit, unbekanntem Verbleib oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person erbracht?

- Übernahme der Kosten für die Kontaktaufnahme sowie Organisation und Kostenübernahme des Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt.
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

Als nahestehend gilt eine Person, welche mit der versicherten Person enge familiäre oder freundschaftliche Bande unterhält.

D 3 Welche Leistungen werden bei Unfall, Krankheit, schweren Schwangerschaftskomplikationen, unbekanntem Verbleib oder Ableben des Stellvertreters am Arbeitsplatz erbracht?

- Übernahme der Kosten für die Kontaktaufnahme sowie Organisation und Kostenübernahme des Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt.
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

D 4 Welche Leistungen werden bei Ausfall des Transportmittels wegen Kollision, Diebstahls, Panne oder einer Beschädigung infolge eines Elementarereignisses oder einer Feuersbrunst erbracht?

- Organisation und Übernahme der Kosten des zusätzlichen Transportmittels für die Rückreise an den Wohnort der versicherten Person auf dem direktesten Weg im Zug erster Klasse, im Mietwagen (höchstens der gleichen Kategorie) oder im Flugzeug in der Economy-Klasse, oder für die Fortsetzung der Reise; die Leistungen sind auf CHF 1000.– je versicherte Person beschränkt, aber höchstens auf CHF 2000.– je Ereignis für die Kosten eines Mietfahrzeugs.
Ein Mietfahrzeug kann lediglich im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeiten und Vorschriften sowie der Anforderungen des Vermieters (insbesondere Mindestalter, Kreditkarte) zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für den Treibstoff und die Strassenzölle gehen zu Lasten der versicherten Person;
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

D 5 Welche Leistungen werden bei beträchtlichen Schäden an Sachen der versicherten Person an ihrem Wohnort erbracht?

Bei beträchtlichen Schäden an Sachen der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge eines Elementarereignisses, einer Feuersbrunst oder eines Wasserschadens, oder wenn Sachen gestohlen worden sind, sofern die Fortsetzung der Reise aus diesem Grund unmöglich ist, erbringt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Übernahme der Kosten für die Kontaktaufnahme sowie Organisation und Kostenübernahme des zusätzlichen Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort auf dem direktesten Weg im Zug erster Klasse oder im Flugzeug in der Economy-Klasse;
- Übernahme der Kosten für zusätzliche Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

D 6 Welche Leistungen werden bei Beschädigungen von Sachen, die die versicherte Person mit sich führt, erbracht?

Bei Beschädigungen von Sachen, die die versicherte Person mit sich führt, infolge von Elementarereignissen, Feuersbrunst oder Wasserschaden, oder wenn diese gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet worden sind, erbringt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Übernahme der zusätzlichen Transportkosten, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person;
- Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 2000.– je versicherte Person;
- Vorschuss der Kosten für den Kauf der nötigsten Sachen im Ausland, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person; der Vorschuss ist zurückzuerstatten.

D 7 Welche Leistungen werden bei Verlust der Reisedokumente erbracht?

Bei Verlust der Reisedokumente wie Identitätsausweis, Schecks, Kreditkarten oder Fahr- und Flugscheine, erbringt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Organisation und Kostenübernahme der zusätzlichen Transportkosten, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person;
- Übernahme der Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 2000.– je versicherte Person;
- Vorschuss der Kosten für den Kauf der nötigsten Sachen im Ausland, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person; der Vorschuss ist zurückzuerstatten.

D 8 Welche Leistungen werden bei Beschädigung der Reiseunterkunft erbracht?

Bei Zerstörung oder beträchtlicher Beschädigung der Reiseunterkunft durch Elementarereignisse, Feuersbrunst oder Wasserschaden erbringt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Organisation und Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– pro versicherte Person.

D 9 Welche Leistungen werden bei notwendiger Unterbrechung der Reise erbracht?

1. Bei notwendiger Unterbrechung der Reise infolge eines Streiks, einer Feuersbrunst oder eines Elementarereignisses (ausschliesslich der unter nachfolgender Ziff. 2 aufgeführten Ereignisse), wobei diese von einer amtlichen Stelle zu bestätigen sind, erbringt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Organisation und Kostenübernahme der zusätzlichen Transportmittel für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt. Ist die Fortsetzung der Reise möglich, sind die Leistungen auf CHF 1000.– pro versicherte Person beschränkt;
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– pro versicherte Person.

2. Bei notwendiger Unterbrechung der Reise aufgrund eines Erdbebens im Ausland, eines Vulkanausbruchs, einer Quarantäne ohne Zusammenhang mit einer von den Behörden verfügbaren Epidemie und/oder Pandemie, kriegerischen Ereignissen, Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen oder Aufständen, die die Reise verhindern oder aufschieben, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird, sowie bei Reisen, von denen das EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) abrät, erbringt die Gesellschaft unter Vorbehalt von A9, Ziff. 2 der gemeinsamen Bestimmungen die folgenden Leistungen:

- Übernahme der zusätzlich anfallenden Transportkosten für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt. Ist die Fortsetzung der Reise möglich, sind die Leistungen auf CHF 1000.– pro versicherte Person beschränkt;
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person;

Die unter Ziff. 2 angeführten Leistungen sind nur für maximal 14 Tage nach dem ersten Eintreten der obgenannten Ereignisse versichert.

D 10 Welche Leistungen werden bei einer vorzeitigen Heimreise des Reisepartners mit demselben Arrangement erbracht?

- Organisation und Kostenübernahme des Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt;

- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

Als versichertes Ereignis gelten:

- Unfall, Krankheit oder schwere Schwangerschaftskomplikationen des Reisepartners;
- Unfall, Krankheit, schwere Schwangerschaftskomplikationen oder Ableben einer dem Reisepartner nahestehenden Person oder seines Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- Beträchtliche Schäden an Sachen des Reisepartners an seinem Wohnort (gemäss D5, Absatz 1).

D 11 Welche Leistungen werden bei einer unerwarteten Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens erbracht?

- Organisation und Kostenübernahme des Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt;
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

Es besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung abgebrochen werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.

D 12 Welche Leistungen werden erbracht, wenn lebensnotwendige Medikamente für Krankheiten, die vor der Reise bestanden, zerstört oder gestohlen wurden oder verloren gingen?

Es werden die Leistungen gemäss D13, Ziff. 4 erbracht.

Können die lebensnotwendigen Medikamente weder vor Ort beschafft, noch rechtzeitig nachgesandt werden, gewährt die Gesellschaft die folgenden Leistungen:

- Organisation und Kostenübernahme des Transportmittels für die Rückreise der versicherten Person auf dem direktesten Weg an ihren Wohnort in der Schweiz. Beim Transportmittel wird hinsichtlich Art und Klasse auf das ursprünglich gebuchte bzw. benützte Transportmittel abgestellt;
- Übernahme der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sich bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt ergeben, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF 1000.– je versicherte Person.

D 13 Welches sind die zusätzlichen Leistungen?

1. Grounding der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters

Bevorschussung der Aufenthalts- und Rückreisekosten bei Grounding der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters bis max. CHF 1000.– pro versicherte Person.

2. Flugverspätung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die Gesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) bis max. CHF 3000.– pro Ereignis. Die Leistungen werden im Nachgang zu den von Dritten nach Gesetz oder Vertrag geschuldeten Leistungen erbracht.

3. Dolmetscherkosten

Im Ausland bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis max. CHF 500.– pro versichertes Ereignis.

4. Nachsenden lebensnotwendiger Medikamente

Stellt die versicherte Person während der Reise fest, dass ihr lebensnotwendige Medikamente für Krankheiten, die vor der Reise bestanden, fehlen, bezahlt die Gesellschaft die Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

E. Zusätzliche Kosten für eine vorzeitige Rückreise

(diese Leistung wird während der Reise erbracht)

Wenn die versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, erstattet die Gesellschaft den vor der Abreise bezahlten Preis für die gebuchte Reise oder das gebuchte Arrangement, begrenzt auf

den nichtverbrauchten Anteil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthalts, bis zum Höchstbetrag von:

- CHF 15000.– (Einzelversicherung);
- CHF 40000.– (Familienversicherung).

Für Geschäftsreisen ist diese Leistung ausgeschlossen.

F. Fahrzeugassistance

(diese Leistungen werden vor und während der Reise / Fahrt erbracht)

F 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt für

- Personenwagen,
- Wohnmobile bis 3500 kg,
- Wohnanhänger mit einem Leergewicht bis 350 kg,
- Motorräder,

die in der Schweiz im Namen einer versicherten Person eingelöst oder von einer solchen gelenkt werden.

2. Versichertes Ereignis

Versichert ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge

- Kollision;
- Panne (auch Schlüssel- und Treibstoffpannen; darunter fallen auch Pannen mangels oder infolge falschen Treibstoffs). Unter Panne wird jeder mechanische, elektrische oder elektronische Materialdefekt verstanden, der einen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt;
- Unfall;
- Diebstahl und Diebstahlversuch;
- Feuer;
- Explosion;
- Vandalismus;
- Elementarereignis.

3. Ausschlüsse

- Mietfahrzeuge;
- Fahrzeuge zur gewerbsmässigen Personenbeförderung (z. B. Taxis);
- Personenfahrzeuge und Motorräder mit Händlerschildern;
- Fahrzeuge, die für den Export bestimmt sind;
- Fahrschulfahrzeuge, wenn sie von einem Fahrschüler gelenkt werden.

Im Übrigen sind Ereignisse, welche auf einen mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind, sowie die Reparaturkosten und Ersatzteile nicht versichert.

F 2 Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?

Der Ausfall des Fahrzeugs beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem es in der nächstgelegenen Garage eingestellt wird. Die Dauer des Ausfalls ist vom Reparateur bei der Übernahme des Fahrzeugs anzugeben. Der Ausfall ist beendet, sobald die Reparaturarbeiten ausgeführt sind.

F 3 Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?

Die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen (Mindestalter, Kreditkarte usw.).

F 4 Welche Leistungen werden in der Schweiz erbracht?

1. Pannenhilfe/Abschleppen

Die Gesellschaft veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Garage bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.–, oder bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2000.–, falls Kosten für die Bergung des Fahrzeugs anfallen.

2. Ausfall des Fahrzeugs

2.1 Abwarten der Reparaturarbeiten

Die Gesellschaft ermöglicht der versicherten Person, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten und beteiligt sich an den unvorhergesehenen Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für eine Nacht bis zum Höchstbetrag von CHF 150.– pro versicherte Person.

2.2 Transport des Versicherten

Falls die versicherte Person das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort nicht abwarten kann oder das Fahrzeug gestohlen wurde, ermöglicht ihr die Gesellschaft, die Fahrt bis zu ihrem Reiseziel fortzusetzen oder an ihren Wohnsitz, respektive für Ausländer an ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückzukehren, durch die Bereitstellung

- eines Bahnbillets 1. Klasse;
- oder eines Mietwagens (höchstens gleichwertiger Kategorie) bis zu höchstens 24 Stunden.

Die Wahl des Transportmittels obliegt der Gesellschaft.

2.3 Rückholung des Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand stellt die Gesellschaft der versicherten Person (oder einer von ihr bezeichneten anderen Person)

- ein Bahnbillet 1. Klasse für die Rückholung des Fahrzeugs;
- oder einen Mietwagen (höchstens gleichwertiger Kategorie) während maximal 24 Stunden

zur Verfügung.

Die Wahl des Transportmittels obliegt der Gesellschaft.

2.4 Rückführung des Fahrzeugs

Ist die Reparatur vor Ort nicht innert 5 Tagen möglich, veranlasst und übernimmt die Gesellschaft die Rückführung des Fahrzeugs zur üblicherweise benutzten Garage der versicherten Person, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.–.

2.5 Parkplatzkosten

Die Gesellschaft übernimmt die Parkplatzkosten bis zum Höchstbetrag von CHF 250.–.

F 5 Welche Leistungen werden im Ausland erbracht?

1. Pannenhilfe/Abschleppen

Die Gesellschaft veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Garage bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.–, oder bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2000.–, falls Kosten für die Bergung des Fahrzeugs anfallen.

2. Ausfall des Fahrzeugs bis zu 48 Stunden

Die Gesellschaft ermöglicht der versicherten Person, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten:

- entweder durch Beteiligung an unvorhergesehenen Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für maximal 2 Nächte, bis höchstens CHF 150.– pro versicherte Person und Nacht;
- oder durch Bereitstellung eines Mietfahrzeugs (höchstens gleichwertiger Kategorie) während maximal 48 Stunden.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückholung des Fahrzeugs» (F5, Ziff. 3.3) kumulierbar.

3. Ausfall des Fahrzeugs länger als 48 Stunden

3.1 Abwarten der Reparaturarbeiten

Die Gesellschaft ermöglicht der versicherten Person, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten:

- entweder durch Beteiligung an unvorhergesehenen Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für maximal 5 Nächte bis höchstens CHF 150.– pro versicherte Person und Nacht;
- oder durch Bereitstellung eines Mietfahrzeugs (höchstens gleichwertiger Kategorie) während maximal 5 Tagen.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückholung des Fahrzeugs» (F5, Ziff. 3.3) kumulierbar.

3.2 Transport der versicherten Person

Falls die versicherte Person das Ende der Reparaturarbeiten nicht abwarten kann oder das Fahrzeug gestohlen wurde, ermöglicht ihr die Gesellschaft, die Fahrt bis zu ihrem Reiseziel fortzusetzen oder an ihren Wohnsitz in der Schweiz, respektive für Ausländer an ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückzukehren, durch die Bereitstellung

- eines Bahnbillets 1. Klasse oder Flugtickets Economy-Klasse, falls die Bahnreise länger als 7 Stunden dauern würde;
- oder eines Mietwagens (höchstens gleichwertiger Kategorie) während maximal 48 Stunden.

Die Wahl des Transportmittels obliegt der Gesellschaft.

3.3 Rückholung des Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand stellt die Gesellschaft der versicherten Person (oder einer von ihr bezeichneten anderen Person)

- ein Bahnbillet 1. Klasse oder, falls die Bahnreise mehr als 7 Stunden dauern würde, ein Flugticket Economy-Klasse für die Rückholung des Fahrzeugs
- oder einen Mietwagen (höchstens gleichwertiger Kategorie) während maximal 48 Stunden

zur Verfügung.

Die Wahl des Transportmittels obliegt der Gesellschaft.

3.4 Rückführung des Fahrzeugs aus dem Ausland

Ist die Reparatur vor Ort nicht innert 5 Tagen möglich oder wird ein gestohlenen Fahrzeug in fahrtüchtigem Zustand gefunden, kontaktiert die Gesellschaft die Garage, bei der das Fahrzeug der versicherten Person eingestellt wurde, und übernimmt die Rückführung bis zur üblicherweise benutzten Garage der versicherten Person in der Schweiz.

Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug in dieser Garage einzustellen, bezeichnet die Gesellschaft eine Garage in nächster Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person. Die Gesellschaft sorgt nach bestem Vermögen für die rasche Rückführung des Fahrzeugs, haftet jedoch nicht für Verzögerungen, die ohne ihr Verschulden entstehen.

Die von der Gesellschaft übernommenen Transportkosten sind auf den Betrag des Zeitwertes des Fahrzeugs begrenzt.

Wird das versicherte Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, unterstützt die Gesellschaft die versicherte Person bei den Formalitäten für die Vernichtung des Fahrzeugs. Die Kosten der Verwertung oder Vernichtung gehen zu Lasten der versicherten Person.

3.5 Parkplatzkosten

Die Gesellschaft übernimmt die Parkplatzkosten bis zum Höchstbetrag von CHF 250.– pro versichertes Ereignis.

4. Kosten für Sachverständigen-Gutachten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten zur Feststellung des Schadenumfangs und zur Begründung der Repatriierung bis maximal CHF 250.–.

5. Ersatzteilversand ins Ausland

Wenn die zur Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile nicht am Schadenort beschafft werden können, veranlasst die Gesellschaft die erforderlichen Nachforschungen und den schnellstmöglichen Versand dieser Ersatzteile an den Standort des fahruntüchtigen Fahrzeugs. Die Gesellschaft kann den

Kaufpreis der Ersatzteile vorschliessen. In diesem Fall verpflichtet sich die versicherte Person, den Betrag bei Erhalt der Rechnung zu vergüten.

Zollgebühren gehen zu Lasten der versicherten Person.

6. Kostenvorschuss für Reparatur im Ausland

Ermöglicht eine Reparatur im Ausland der versicherten Person die Weiterreise mit ihrem Fahrzeug, leistet die Gesellschaft einen Kostenvorschuss für die für die Weiterfahrt mit diesem Fahrzeug notwendigen Reparaturen in der Höhe von maximal CHF 2000.– pro versichertes Ereignis.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt, wenn die Reparatur nicht vor Ort ausgeführt werden kann.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Gesellschaft den Kostenvorschuss innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zurückzubezahlen.

F 6 Welche Leistungen sind versichert, wenn das Callcenter der Europ Assistance nicht alarmiert wurde?

Jeder Assistance-Fall ist gemäss A3 sofort Europ Assistance zur Organisation und Kostenübernahme der Pannenhilfe zu melden.

Wurde die Hilfeleistung nicht über das Callcenter der Europ Assistance angefordert, sind die Leistungen auf CHF 500.– beschränkt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über das Callcenter der Europ Assistance nicht möglich oder nicht zumutbar war.

G. Rechtsschutz im Ausland

(die Leistungen werden jederzeit erbracht)

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung sofern die Versicherung in der Police aufgeführt ist.

G 1 Wer erbringt den Rechtsschutz?

Der Rechtsschutz wird von der Fortuna erbracht, einer Rechtsschutz-Versicherung mit Sitz in Adliswil, nachfolgend Fortuna genannt.

G 2 Welche Fahrzeuge und Ereignisse sind versichert?

1. Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für alle eingelösten Personenwagen, für Wohnmobile bis 3500 kg sowie für Motorräder und Anhänger, sofern der Lenker zum Kreis der versicherten Personen gehört.

2. Versicherte Ereignisse

a) Schadenersatzansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die von einer versicherten Person erhoben werden, und zwar:

- aufgrund eines Unfalls im Ausland, in welchen sie als Lenker eines privaten oder gemieteten Personenwagens verwickelt ist;

- aufgrund eines Unfalls im Ausland, in welchen sie als Fussgänger, Radfahrer, Motorradfahrer oder als Mitfahrer in einem privaten oder öffentlichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug oder beim Betreiben einer Sportart verwickelt ist;
- aufgrund eines tätlichen Angriffs, eines Raubs oder eines einfachen Diebstahls im Ausland.

b) Ansprüche gegenüber Versicherungen

Versichert ist die Wahrung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person gegenüber schweizerischen privaten oder öffentlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit einem unter lit. a) oben angeführtem Ereignis.

c) Strafverteidigung

Versichert ist die Strafverteidigung der versicherten Person gegenüber ausländischen Behörden im Zusammenhang mit fahrlässig begangenen Vergehen im Strassenverkehr.

d) Entzug des Führerausweises

Versichert ist die Wahrung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor den schweizerischen Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug infolge einer Verletzung der Verkehrsregeln im Ausland.

e) Ansprüche aus Verträgen

Versichert ist die Wahrung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung der folgenden Verträge ergeben:

- Motorfahrzeugmiete im Ausland;
- Transport- und Überführungsvertrag für Gepäck und/oder eines Motorfahrzeugs im Ausland;
- Reparatur während der Reise des Motorfahrzeugs, das von der versicherten Person während der Reise gelenkt oder benutzt wird.

G 3 Welche Leistungen werden erbracht?

Fortuna versichert bis zum Höchstbetrag von CHF 250 000.– je Ereignis im europäischen Ausland oder bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000.– je Ereignis im aussereuropäischen Ausland die folgenden Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten von Sachverständigengutachten;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Zahlung der Prozessentschädigung, die der Gegenpartei zugesprochen werden;
- Gebühren zum Inkasso der Entschädigung, die der versicherten Person zukommt;
- Vorschuss von Strafkautionen zwecks Vermeidung der Untersuchungshaft bis zum Höchstbetrag von CHF 100 000.– je Ereignis im europäischen Ausland bzw. CHF 50 000.– je Ereignis im aussereuropäischen Ausland;
- die Selbstkosten für die direkte Bearbeitung der Schadenfälle.

G 4 Welche Ereignisse sind von der Versicherung ausgeschlossen?

Nicht versichert sind:

- alle Ereignisse, die nicht ausdrücklich in G2 oben erwähnt sind;
- die Abwehr ausservertraglicher Schadenersatzansprüche Dritter;
- die Zahlung von Bussen und anderen finanziellen Verpflichtungen strafrechtlicher Art, die der versicherten Person auferlegt werden;
- die Kosten, die von einer Drittperson zu übernehmen sind;
- der berufsmässige Personen- oder Warentransport;
- Ereignisse, die eingetreten sind, als der Lenker nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises war, als er nicht zum Lenken eines Fahrzeuges berechtigt war oder ein Fahrzeug gelenkt hat, welches keine gültigen Nummernschilder besass, bzw. das nicht gemäss den Rechtsvorschriften versichert war, kurz bei jeder unzulässigen Verwendung eines Fahrzeuges;
- vorsätzlich begangene Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, der Versuch dazu, sowie die Teilnahme an Schlägereien und Handgemengen wie auch Übertretungen im Zusammenhang mit Ehrverletzung;
- Ereignisse, die die versicherte Person absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, insbesondere bei Wagnissen;
- Streitigkeiten mit Fortuna oder Generali Versicherungen betreffend die vorliegende Assistance Versicherung oder mit anderen Assistance- oder Rechtsschutzversicherungen;
- Ereignisse, bei denen der Lenker beim Schadeneintritt einen Alkoholgehalt im Blut von 2‰ oder mehr aufwies.

Der Versicherungsschutz der Fortuna gilt subsidiär zu einer anderen Versicherung, sofern letztere nicht dieselbe Klausel enthält.

G 5 Wie wird der Versicherungsfall geregelt?

1. Grundsatz

Sobald die versicherte Person von einem Schadenfall Kenntnis hat, in welchem die Fortuna eingeschaltet werden könnte, muss sie unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber an folgende Adresse informieren:

Fortuna

Telefon: +41 44 712 72 00

E-Mail: info.rvg@fortuna.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG,
Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1

Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht kann die Fortuna ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Nach Anmeldung des Rechtsfalles vereinbart die Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Im Interesse der bestmöglichen Erledigung des Falles bestimmt die Fortuna die zu unternehmenden Schritte. Zu diesem Zweck ist sie befugt, einen anderen Vertreter zu beauftragen.

2. Wahl des Anwalts

Ist im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder wegen Interessenkollisionen der Beizug eines Anwalts notwendig, kann die versicherte Person eine geeignete Person vorschlagen, die im Bezirk der zuständigen Behörde tätig ist. Lehnt es die Fortuna ab, diese Person zu beauftragen, und besteht in der Wahl des Anwalts oder des Vertreters Uneinigkeit, so wählt die Fortuna eine unter drei vom Versicherten vorgeschlagenen Personen aus.

Die Fortuna ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsberater zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinen Anwalt zu beauftragen, ohne zuvor eine schriftliche – oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht – Einwilligung von der Fortuna erhalten zu haben.

3. Auskünfte und Vollmachten

Die versicherte Person hat der Fortuna und dem Rechtsvertreter sämtliche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen. Sie hat zudem über alle Umstände des Schadenfalles genau Auskunft zu geben und sämtliche erforderlichen Dokumente und Vollmachten zur Verfügung zu stellen (dies insbesondere zur Beurteilung der Erfolgchancen eines Gerichtsverfahrens). Sie ermächtigt den Anwalt, die Fortuna über den Gang des Verfahrens zu informieren und ihr alle Belege und Unterlagen auszuhändigen.

4. Vergleichsabkommen

Die versicherte Person oder ihr Rechtsvertreter dürfen Vergleiche, welche Verpflichtungen für die Fortuna mit sich bringen, nur mit schriftlicher – oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht – Zustimmung der Fortuna abschliessen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann die

Fortuna die Übernahme der von der versicherten Person oder deren Vertreter eingegangenen Verpflichtungen ablehnen.

5. Parteientschädigungen und Gerichtskosten

Jede Entschädigung infolge eines Gerichtsverfahrens oder einer Einigung, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen wird, ist der Fortuna bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen (interne und externe Kosten) zurückzuerstatten.

6. Schiedsgerichtliches Verfahren

- Scheitern die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung, so entscheidet die Fortuna über die Zweckmässigkeit eines Gerichtsverfahrens;
- lehnt es die Fortuna ab, weitere Schritte zu unternehmen, eine gerichtliche Klage einzuleiten oder andere Rechtswege zu beschreiten (weil sie der Ansicht ist, dass die Erfolgchancen nicht genügend gross sind oder weil sie diese Massnahmen als überflüssig erachtet), so hält sie die Gründe für ihren Entscheid schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, fest;
- ist die versicherte Person nicht einverstanden, so kann der Fall einem in der Schweiz praktizierenden und im Einvernehmen mit der versicherten Person ausgewählten Anwalt (oder, falls sich der Gerichtsstand im Ausland befindet, dem zuständigen Gericht) zur Beurteilung unterbreitet werden. Bei Uneinigkeit bezüglich der Wahl des Anwalts bestimmt der Präsident des Gerichts, das für die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Versicherungsvertrag zuständig ist, einen Schiedsrichter;

- strengt die versicherte Person trotz abgelehnter Leistungen oder einem für sie ungünstigen Ausgang des im vorhergehenden Absatz beschriebenen Verfahrens auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren an, so hat sie Anspruch auf die Vergütung ihrer Auslagen bis zum in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen garantierten Höchstbetrag, sofern das Urteil für sie vorteilhafter ist als die schriftlich vorgeschlagene Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens gemäss Ziff. 6.

7. Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, kann die Entschädigung herabgesetzt oder gestrichen werden. Die Entschädigung wird im gleichen Ausmass verringert, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, wird die Entschädigung nicht gekürzt.